



Luxemburg, den 27. Juni 2023
(OR. en)

11084/23

SUSTDEV 100
ONU 43
ENV 751
DEVGEN 131
AG 64

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 27. Juni 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10629/23 + ADD 1

Betr.: Die EU zur Halbzeit der Umsetzung der Agenda 2030: Den transformativen Wandel steuern und den Fortschritt auf allen Ebenen beschleunigen
– Schlussfolgerungen des Rates (27. Juni 2023)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Die EU zur Halbzeit der Umsetzung der Agenda 2030“ in der vom Rat auf seiner 3962. Tagung vom 27. Juni 2023 gebilligten Fassung.

Die EU zur Halbzeit der Umsetzung der Agenda 2030:

Den transformativen Wandel steuern und den Fortschritt auf allen Ebenen beschleunigen

Schlussfolgerungen des Rates

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. *BEKRÄFTIGT*, dass die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten fest hinter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den darin enthaltenen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDG) als unserem gemeinsamen Fahrplan für eine nachhaltige Zukunft stehen; *VERWEIST* auf seine Schlussfolgerungen vom Juni 2017, April 2019, Dezember 2019 und Juni 2021, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2018 sowie die zentralen politischen Botschaften an das Hochrangige Politische Forum über nachhaltige Entwicklung 2023 (High Level Political Forum on Sustainable Development – HLPF) und *BEKRÄFTIGT* die darin enthaltenen Verpflichtungen;
2. *BETONT*, dass Frieden, Sicherheit und die Achtung des Völkerrechts, einschließlich internationaler Menschenrechtsnormen, im Einklang mit dem integrierten, unteilbaren und miteinander verknüpften Charakter der Agenda 2030, wie er in SDG 16 verankert ist, Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung sind; *BEKUNDET ERNEUT* seine entschiedene Verurteilung der rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten Aggression Russlands gegen die Ukraine, die einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht einschließlich der VN-Charta darstellt; *BEKUNDET ERNEUT* seine Solidarität mit der Ukraine und der ukrainischen Bevölkerung; und *UNTERSTÜTZT* den Aufruf des VN-Generalsekretärs an Russland, seine Aggression zu beenden;
3. *HÄLT FEST*, dass in diesem Jahr die Halbzeit der Umsetzung der Agenda 2030 erreicht ist, und *ÄUBERT SICH BESORGT* angesichts der Erkenntnisse des SDG-Fortschrittsberichts des VN-Generalsekretärs, in dem bestätigt wird, dass sich die weltweiten Bemühungen bislang als unzureichend erwiesen haben; *BETONT*, dass es nicht ausreicht, so weiterzumachen wie bisher, und dass faktengestützte und wegweisende transformative Eingriffe sowie eine erhöhte Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Krisen erforderlich sind; *ERKENNT AN*, dass die Bemühungen verstärkt werden müssen, und *DRÄNGT* die internationale Gemeinschaft, die Fortschritte zu beschleunigen und den gemeinsamen globalen Verpflichtungen und Maßnahmen gerecht zu werden.

IM VORFELD DES SDG-GIPFELS ÄUßERT SICH DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT: ER

4. *ERKENNT AN*, dass die Welt mit zunehmenden geopolitischen Spannungen konfrontiert ist; *BEKUNDET ERNEUT* seine entschiedene Unterstützung für einen starken regelbasierten Multilateralismus, in dessen Mittelpunkt die VN stehen; *BEGRÜßT* in diesem Zusammenhang die Gelegenheit, die der SDG-Gipfel und andere hochrangige Treffen bieten, um die notwendige Dynamik zur Verbesserung des multilateralen Systems und zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Verwirklichung der SDG zu schaffen; *FORDERT* in diesem Zusammenhang eine hochrangige Beteiligung am SDG-Gipfel;
5. *WÜRDIGT* die entscheidende Rolle der Wissenschaft bei der Bewertung des Stands der Umsetzung der Agenda 2030 sowie die Rolle, die der Wissenschaft bei der Ermittlung zentraler faktengestützter Lösungen zukommt; *FORDERT*, dass dem Globalen Bericht über nachhaltige Entwicklung (Global Sustainable Development Report – GSDR) von 2023 und den darin enthaltenen Empfehlungen besondere Aufmerksamkeit zukommt, da sie für die zur Verwirklichung der SDG erforderlichen transformativen Veränderungen entscheidend sind; *APPELLIERT* insbesondere an die Kommission, diese bei ihren einschlägigen politischen Planungsprozessen umfassend zu berücksichtigen;
6. *HEBT HERVOR*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, wie etwa öffentlichen und privaten inländischen Mitteln und internationalen Mitteln, im Einklang mit der Aktionsagenda von Addis Abeba unbedingt verstärkt werden muss; *BETONT*, dass die Verbesserung der derzeitigen Finanzströme und die Beseitigung von Hindernissen für potenzielle Finanzströme von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass Entwicklungsländer die SDG erreichen, insbesondere diejenigen, die sich in fragilen Situationen befinden und akut gefährdet sind;
7. *BEKUNDET* seine Unterstützung für eine Reform der internationalen Finanzarchitektur, die die Schwächsten unterstützt und zugleich globale öffentliche Güter schützt; *ERKENNT* die Dynamik *AN*, die von verschiedenen laufenden Initiativen ausgeht, wie etwa der Bridgetown-Agenda, dem SDG-Konjunkturprogramm des VN-Generalsekretärs und dem Pariser Gipfel für einen neuen Finanzpakt, die wichtige Beiträge zum SDG-Gipfel, zum Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung, zu den Jahrestagungen der Weltbankgruppe und des Internationalen Währungsfonds sowie zur COP 28 leisten können;

8. *BEGRÜBT* den an alle Interessenträger internationaler Finanzinstitutionen (IFI) ergangenen Aufruf, die Praktiken und Prioritäten der multilateralen Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks – MDB) zu reformieren, um globale Herausforderungen systematisch anzugehen und zugleich den Schwerpunkt weiterhin auf Armutsbekämpfung und gemeinsamen Wohlstand zu legen; *BEGRÜBT* ferner den Aufruf, alle Finanzströme mit dem Schutz globaler öffentlicher Güter einschließlich der Wege hin zu einer klimaneutralen und klimaresilienten Entwicklung in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von Paris und im Hinblick auf die Verwirklichung der SDG in Einklang zu bringen; *ERMUTIGT* zudem die MDB, das technische Fachwissen, die Instrumente und die Anreizstruktur, die sie Entwicklungsländern anbieten, auszubauen, um unter anderem Projekte zur Energiewende auszuarbeiten, die in- und ausländische private Investoren anziehen werden;
9. *ERKENNT AN*, dass internationaler Zusammenarbeit eine entscheidende Rolle zukommt und dass öffentliche Entwicklungshilfe (Official Development Assistance – ODA) nach wie vor eine wichtige Finanzierungsquelle für Fortschritte bei der Verwirklichung der SDG ist; *VERWEIST* darauf, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor der weltweite größte Geber von ODA sind, und *BEKRÄFTIGT* die gemeinsame Verpflichtung der EU, 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) als ODA bereitzustellen;
10. *HEBT HERVOR*, dass die Global-Gateway-Strategie unmittelbar zur Umsetzung einer Reihe miteinander verknüpfter SDG beitragen wird, und zwar als Angebot und wirksamer Beitrag der EU, um die Mittel zur Umsetzung und zur Neubelebung der globalen Partnerschaft durch die Förderung intelligenter Investitionen in hochwertige Infrastruktur zu stärken, wobei die höchsten Sozial- und Umweltstandards im Einklang mit den Interessen und Werten der EU einzuhalten sind: Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie internationale Normen und Standards;
11. *BEKUNDET ERNEUT* seine Unterstützung für die Entwicklungsreform der Vereinten Nationen und *BETONT*, wie wichtig es ist, die politischen Dialoge auf hoher Ebene zwischen den VN und der EU fortzusetzen, um Zusammenarbeit, Koordinierung und die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen und Bemühungen zu verbessern;
12. *BEGRÜBT* den Bericht des VN-Generalsekretärs mit dem Titel „Unsere Gemeinsame Agenda“ (Our Common Agenda – OCA) und den Bericht des Hochrangigen Beirats für wirksamen Multilateralismus (High-Level Advisory Board on Effective Multilateralism – HLAB);

13. *ERSUCHT* das VN-Sekretariat, bei den Folgemaßnahmen zum OCA-Bericht, einschließlich der Empfehlungen des HLAB, auf den Erkenntnissen und Empfehlungen des GSDR aufzubauen, um größtmöglichen Fortschritt bei der Verwirklichung der Agenda 2030 sicherzustellen; *ERSUCHT* das VN-Sekretariat ferner, diesbezüglich einen ständigen Dialog mit den VN-Mitgliedstaaten zu führen.

ZU REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNGEN IM RAHMEN DES HOCHRANGIGEN POLITISCHEN FORUMS (HLPF) ÄUßERT SICH DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT: ER

14. *UNTERSTREICHT* die Bedeutung ehrlicher, inklusiver, faktengestützter, handlungsorientierter und zukunftsgerichteter Überprüfungen der Umsetzung der Agenda 2030; da die EU bei dieser Umsetzung eine Vorreiterrolle einnimmt, kommt ihr in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zu;
15. *BEGRÜßT* in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die erste freiwillige Überprüfung der Umsetzung der SDG durch die EU (EU Voluntary Review – EU-VR) angenommen hat und auf dem HLPF im Juli 2023 vorlegen wird; *ERMUTIGT* die Kommission, die EU-VR als Instrument zur Sensibilisierung und weiteren Stärkung der Umsetzung auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu nutzen;
16. *HÄLT FEST*, dass es sich bei der EU-VR in erster Linie um einen Berichterstattungsvorgang handelt, mit dem die bisherigen Errungenschaften bewertet sowie Herausforderungen und Lücken ermittelt werden sollen, und *BETONT* die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte hinsichtlich eines integrierten, strategischen, ehrgeizigen und umfassenden EU-Ansatzes zur Umsetzung der SDG bis 2030 und darüber hinaus; *BEKUNDET ERNEUT* seine Forderung nach einer umfassenden Umsetzungsstrategie; dies sollte den Weg für künftige Kommissionen, insbesondere die nächste Kommission 2024-2029, ebnen und es ihnen ermöglichen, die Umsetzung der SDG auf allen Ebenen dringlich voranzutreiben, indem sie sich auf Lücken konzentrieren und Verknüpfungen, Synergien und Zielkonflikte im Geiste der Agenda 2030 angehen;
17. *BEGRÜßT* in diesem Zusammenhang die strategische Übersicht im Rahmen der EU-VR über die Zusagen und Ziele der EU im Hinblick auf Fortschritte bei der Verwirklichung der SDG, einschließlich quantifizierter und zeitgebundener Ziele für 2030, und über die Leitlinien für Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Umsetzung der Agenda 2030 voranzubringen, insbesondere in Erwartung der politischen Prioritäten der nächsten Kommission; *ERMUTIGT* die Kommission jedoch, deutlicher zu ermitteln, inwieweit die bestehenden Zusagen und Ziele der EU ausreichen, um die Agenda 2030 auf EU-Ebene umzusetzen; *HÄLT FEST*, dass eine umfassende Umsetzungsstrategie Gelegenheit für eine solche Ermittlung bieten könnte;

18. *ERSUCHT* die Kommission, mindestens alle vier Jahre und spätestens im Vorfeld des nächsten SDG-Gipfels eine neue freiwillige Überprüfung der internen und externen Umsetzung der SDG durch die EU vorzulegen; *ERSUCHT* die Kommission in diesem Zusammenhang, unter aktiver Beteiligung des Rates und in enger Abstimmung mit zentralen Interessenträgern und dem Europäischen Parlament im Einklang mit den VN-Leitlinien einen zeitnahen, offenen, transparenten und mehrstufigen partizipativen Prozess zur Vorbereitung der nächsten EU-VR zu schaffen; *BEGRÜBT*, dass die EU-VR vorausschauende Elemente enthält, *STELLT* jedoch *HERAUS*, dass künftige EU-VR ihre Rolle als zukunftsgerichtetes politisches Projekt und Instrument, mit dem die Verfolgung transformativer Strategien ins Auge gefasst wird, verstärken sollten;
19. *BEKUNDET ERNEUT* das entschiedene Bekenntnis der EU zur Politikkohärenz im Interesse nachhaltiger Entwicklung (Policy Coherence for Sustainable Development – PCSD) im Einklang mit den OECD-Ministerempfehlungen von 2019; *FORDERT* in diesem Zusammenhang, dass künftige EU-VR eine umfassendere und kritischere Bewertung der Errungenschaften und Unzulänglichkeiten der Politikkohärenz in den internen und externen Maßnahmen der EU, einschließlich potenzieller Synergien und Zielkonflikte, weiterentwickeln, unter besonderer Berücksichtigung von Auswirkungen auf Partnerländer;
20. *ERSUCHT* Eurostat in diesem Zusammenhang, eine verbesserte Analyse der Ausstrahlungseffekte interner und externer Politiken einzubeziehen, einschließlich der Verknüpfungen zwischen den verschiedenen SDG und der Auswirkungen innerstaatlicher Maßnahmen in Partnerländern, wie in SDG 17.14 vorgesehen; *ERMUTIGT* Eurostat ferner, in seinem Jahresbericht besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen von EU-Politiken auf die im GSDR-Bericht 2023 dargelegten zentralen transformativen Veränderungen zu legen;
21. *VERWEIST ERNEUT* auf die Bedeutung inklusiver und transparenter Überprüfungsprozesse im Einklang mit dem übergreifenden Grundsatz, niemanden zurückzulassen und die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung – die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische – ins Gleichgewicht zu bringen; *BEGRÜBT* in diesem Zusammenhang die Konsultationen, die die Kommission bei der Ausarbeitung der EU-VR mit dem Rat und Interessenträgern durchgeführt hat, *ERSUCHT* jedoch mit Blick auf die institutionellen Aufgaben und Vorrechte um verstärkte Bemühungen und mehr Transparenz, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Konsultationen mit Interessenträgern bei künftigen Überprüfungen gebührend berücksichtigt werden.

**IM HINBLICK AUF DIE INTENSIVIERUNG DER ARBEIT UND DES DIALOGS
ZWISCHEN DEM RAT UND DER KOMMISSION ÄUßERT SICH DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT: ER**

22. *BETONT* angesichts der entscheidenden Bedeutung der nächsten sieben Jahre, wie wichtig es ist, die regelmäßige Interaktion und Zusammenarbeit zwischen der Kommission, einschließlich Eurostat, und dem Rat sowie dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Europäischen Ausschuss der Regionen zu verstärken, um die gemeinsame Umsetzung der SDG auf EU-Ebene zu beschleunigen und die PCSD zu verbessern;
23. *SAGT* ferner *ZU*, auf der Grundlage des regelmäßigen strukturierten Dialogs mit der Kommission im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung zu prüfen, wie ein strukturierter jährlicher Arbeitszyklus zur Umsetzung der SDG im Rat, der mit der Veröffentlichung des Jahresarbeitsprogramms der Kommission beginnt, am besten eingerichtet werden kann; *SCHLÄGT* ein Pilotjahr *VOR*, das mit der Veröffentlichung des Jahresarbeitsprogramms der Kommission für 2024 beginnt;
24. *VERPFLICHTET SICH*, im Anschluss an den jährlichen Eurostat-Bericht eine schriftliche Empfehlung an die Kommission zu richten, um eine kohärente Weiterverfolgung in Bezug auf diejenigen SDG sicherzustellen, bei denen sich ein moderater oder negativer Trend zeigt, sodass dies bei der Ausarbeitung des Jahresarbeitsprogramms der Kommission berücksichtigt werden kann; *BEKRÄFTIGT* seine in der jüngsten gemeinsamen Erklärung zu den legislativen Prioritäten der EU eingegangene Verpflichtung, die Umsetzung der Agenda 2030 zu beschleunigen, und *SAGT ZU*, sicherzustellen, dass die Umsetzung der SDG im regelmäßigen Dialog mit der Kommission im Vorfeld der Annahme des Jahresarbeitsprogramms der Kommission auf der Grundlage des jüngsten Eurostat-Überwachungsberichts gebührend berücksichtigt wird;
25. *VERPFLICHTET SICH*, ausgewählte Legislativvorschläge, die die größten Auswirkungen auf die SDG haben, im Jahresarbeitsprogramm der Kommission zu analysieren und dabei besonderes Augenmerk auf diejenigen zu legen, bei denen sich ein moderater oder negativer Trend zeigt; *ERSUCHT* die Kommission, darzulegen, wie SDG in die Folgenabschätzungen zu den ausgewählten Legislativvorschlägen im Einklang mit der Überarbeitung des politischen Rahmens für eine bessere Rechtsetzung im Jahr 2021 integriert worden sind, um die Prüfung der von der Kommission vorgenommenen Analyse durch den Rat zu erleichtern; *VERPFLICHTET SICH* vor dem Hintergrund der Folgenabschätzungen, die Analyse der spezifischen Vorschläge und ihrer Auswirkungen auf SDG in Form einer schriftlichen Empfehlung an die zuständigen Ratsgremien weiterzuleiten;

26. *WÜRDIGT*, dass der Rahmen des Europäischen Semesters für die Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Sozialpolitiken ein wichtiges Instrument ist, um die internen Politiken mit der Agenda 2030 abzustimmen, und *ERSUCHT* die Kommission daher, eine Zwischenbewertung dieses Prozesses als Beitrag zu dem integrierten, strategischen, ehrgeizigen und umfassenden EU-Ansatz für die Umsetzung der Agenda 2030 in Erwägung zu ziehen; *ERKENNT* ferner *AN*, wie wichtig antizipatorische Instrumente wie Methoden der Vorausschau sind, die schrittweise verbessert werden sollten, um Herausforderungen und Engpässe bei der Umsetzung der Agenda 2030 anzugehen.

**ZUR STÄRKUNG DES GESAMTGESELLSCHAFTLICHEN ANSATZES BEI DER UMSETZUNG ÄUßERT SICH DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION WIE FOLGT:
ER**

27. *UNTERSTREICHT*, dass die Umsetzung der Agenda 2030 eine gemeinsame Aufgabe ist, die einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz erfordert, der in den Menschenrechten verankert ist und sicherstellt, dass niemand zurückgelassen wird und diejenigen zuerst erreicht werden, die am weitesten zurückliegen, und *ERKENNT* daher *AN*, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Rat und Interessenträgern bei der Umsetzung der SDG verstärkt werden muss, um die Einheit zu stärken und die gemeinsame Arbeit an der Beschleunigung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sichtbarer zu machen;
28. *DRÄNGT* die Kommission in diesem Zusammenhang, erneut eine eigene ständige Konsultationsplattform einzurichten, die ein breites Spektrum von Interessenträgern in die Arbeit der EU an den SDG einbezieht, sowohl auf EU- als auch auf globaler Ebene, und eine inklusive und repräsentative Mitgliedschaft aufweist, um den gesamtgesellschaftlichen Ansatz zur Verbesserung der Maßnahmen und zur Verwirklichung der SDG zu erleichtern; *SCHLÄGT VOR*, dass eine solche Plattform in die Überwachung der Umsetzung der SDG auf EU-Ebene und in künftige freiwillige Überprüfungen der EU im Rahmen des HLPF einbezogen werden sollte; *ERSUCHT* die Kommission, die aus der vorangegangenen Multi-Stakeholder-Plattform gewonnenen Erkenntnisse vorzustellen und darauf aufzubauen;
29. *WÜRDIGT*, wie wichtig es ist, Informationsaustausch und Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, unter anderem durch bestehende Netzwerke, Instrumente und praxisorientierte Gemeinschaften, auch um den Aufbau von Allianzen und die Verbesserung des gemeinsamen Handelns zur Umsetzung der SDG zu ermöglichen;

30. *HEBT HERVOR*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit innerhalb des Rates ist, insbesondere bei spezifischen zyklischen Prozessen, wie etwa der Ausarbeitung zentraler politischer Botschaften vor jedem jährlichen HLPF; *SCHLÄGT VOR*, die zentralen politischen Botschaften zu Beginn des Frühjahrs zu vereinbaren, damit sie von EU-Akteuren auf freiwilliger Grundlage in der Reihe von Veranstaltungen im Vorfeld jedes jährlichen HLPF verwendet werden können; *SCHLÄGT* ferner *VOR*, die zentralen politischen Botschaften vom Rat billigen zu lassen.
-